



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

1850

A. 15. 71. 3.

Bern, den 18. November 1981

betreft

An den Bundesrat

Direktwahl von Mitgliedern des "Conseil Supérieur des Français de l'Etranger" in der Schweiz, Stimmrechtsausübung, Ablehnung

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom
8. Oktober 1981 (Beilage)
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 19. Oktober 1981
(Beilage)
Departement für auswärtige Angelegenheiten. Stellungnahme vom
21. Oktober 1981 (Beilage)
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 23. Oktober 1981 (Beilage)
Departement für auswärtige Angelegenheiten. Stellungnahme vom
29. Oktober 1981 (Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Departements für auswärtige Angelegenheiten und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die französische Anfrage, ob die Schweiz den auf ihrem Territorium ansässigen Auslandsfranzosen die Teilnahme an der erstmaligen Direktwahl von Mitgliedern des "Conseil Supérieur des Français de l'Etranger" von schweizerischem Gebiet aus gestatte, wird beim heutigen Stand der Dinge abschlägig beantwortet.

Protokollauszug an:

- EDA 6 zum Vollzug
- EJPD 3 zur Kenntnis
- BK 5 (Br, FC, AC, Fu, Reg) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
 FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

p.A.15.21.3.

Bern, den 8. Oktober 1981

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Direktwahl von Mitgliedern des "Conseil Supérieur
 des Français de l'Etranger" in der Schweiz

1. Am 3. Juli 1981 hat der französische Botschafter in Bern, Gilles Curien, beim Direktor der Völkerrechtsdirektion EDA vorgesprochen und nach der Haltung der Schweiz für den Fall gefragt, dass auf ihrem Gebiet Direktwahlen in das obgenannte Konsultativkomitee für Auslandsfranzosen erfolgen sollten. Auf schweizerischen Wunsch hat die französische Botschaft daraufhin das Vorhaben ihrer Regierung schriftlich zusammengefasst und dem Departement ein Memorandum mit folgendem Wortlaut zukommen lassen:

"Un décret du 10 mars 1959 a créé le Conseil Supérieur des Français de l'Etranger qui est appelé à fournir au Ministre des Affaires Etrangères (maintenant Ministre des Relations Extérieures) des avis sur les problèmes intéressant les Français établis hors de France et sur les projets qui sont soumis à son examen par le Ministre.

Ce Conseil comprend actuellement 72 membres élus, dont 4 pour la Suisse. Il se réunit une fois par an à Paris.

Jusqu'à présent ses membres étaient élus dans chaque pays par les représentants des diverses associations créées par des citoyens français. Ces élections avaient lieu tous les trois ans.

Un projet a été formé de modifier ce mode de scrutin et de choisir les représentants au suffrage direct des Français établis dans les pays étrangers.

Il est précisé que le Conseil en question a une mission consultative. Il est à noter d'autre part que la désignation des délégués à ce Conseil, fût-ce au suffrage direct, paraît relever de l'exercice normal du droit d'association, au sens large. Il est observé enfin qu'un tel scrutin pourrait être exercé en toute discrétion."

2. Am 26. August 1981 wurde dem französischen Botschafter vom Leiter der Völkerrechtsdirektion mitgeteilt, dass die Frage der Wahlen in den "Conseil Supérieur" wegen ihres Zusammenhangs mit der gesamten Regelung der politischen Rechte der Ausländer in der Schweiz dem Bundesrat unterbreitet werden müsse. Der Botschafter wurde gebeten, dem Departement im Hinblick auf eine Befassung des Bundesrates mit der Angelegenheit bekanntzugeben, ob französischerseits bereits ein Entscheid der schweizerischen Landesregierung über die Zulassung der Direktwahlen in den "Conseil Supérieur" gewünscht werde.

Am 8. September hat der französische Botschafter erneut vorgesprochen und um die Einholung der bundesrätlichen Bewilligung für die Wahlen gebeten, wobei er erklärte, dass ein positiver Entscheid von seiner Regierung auch dann begrüsst werde, wenn er mit gewissen Bedingungen verbunden sei, da Frankreich diesen allenfalls Rechnung tragen könne.

3. Soweit es sich auf Grund der vorliegenden Unterlagen beurteilen lässt, sind aus schweizerischer Sicht bei der Direktwahl von Mitgliedern des "Conseil Supérieur des Français de l'Etranger" durch die Auslandsfranzosen in der Schweiz folgende Umstände von Bedeutung:

a) Der "Conseil Supérieur", der durch das Dekret Nr. 59.389 vom 10. März 1959 (J.O. 1959, S. 2930) geschaffen worden ist, setzt sich aus drei Kategorien von Mitgliedern zusammen (Mitglieder ex officio; vom Aussenminister bezeichnete Mitglieder und von Auslandsfranzosen gewählte Mitglieder). Er wird in der Regel vom Aussenminister präsiert und hat zwei Aufgaben:

"fournir au ministre des affaires étrangères des avis sur les problèmes intéressant les Français établis hors de France et sur les projets qui sont soumis à son examen par le ministre" sowie

participer ... à l'élection des sénateurs représentant les Français hors de France" (Artikel 1 des Dekretes).

Während die erste Aufgabe offensichtlich rein konsultativer Art ist, ist die zweite, nämlich die Mitwirkung ("participation") bei den Wahlen der die Auslandsfranzosen vertretenden Senatoren auf ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Senat beschränkt, der dann die Wahlen - ohne an die Vorschläge des "Conseil Supérieur" gebunden zu sein - selbst vornimmt (Artikel 13, 17 und 18 der "Ordonnance no. 59-260 du 4 février 1959 complétant l'ordonnance no. 58-1098 du 15 novembre 1958 relative à l'élection des sénateurs").

Die Wahlen in den "Conseil Supérieur" durch die Auslandsfranzosen unterscheiden sich damit insofern von denjenigen in das Parlament oder für die Präsidentschaft, als das zu wählende Gremium weder legislative noch exekutive Funktionen hat, sondern blosse Beratungs- und Vorschlagsrechte besitzt. Gemeinsam ist ihnen allen jedoch, dass ein staatliches Organ mit hoheitlichen Funktionen bestellt wird.

Da die bisherige schweizerische Praxis hinsichtlich der Teilnahme von Ausländern an Wahlen in ihrer Heimat von schweizerischem Territorium aus dafür hielt, dass der mit der eigenen Souveränität unvereinbare Akt in der auf Schweizerboden stattfindenden Mitwirkung der Ausländer an der Willens- bzw. Organbildung eines anderen souveränen Staates zu sehen sei, besteht rechtlich an sich kein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen einerseits und der Wahl von Mitgliedern des "Conseil Supérieur" andererseits. Hingegen kann davon ausgegangen werden, dass der schweizerische Souveränitätsanspruch, dessen Tragweite gegenüber dem Ausland festzulegen ein autonomer politischer Akt der zuständigen Bundesbehörden ist, von den Wahlen in den "Conseil Supérieur" - wegen dessen ausschliesslich auf Beratung und Abgabe von Vorschlägen beschränkter Funktion - bedeutend weniger berührt wird als von den Präsidentschafts- oder Parlamentswahlen, bei denen Organe mit sehr weitgehenden politischen Entscheidungskompetenzen bestellt werden.

- b) Ein weiterer Unterschied zu den Parlaments- und Präsidentenwahlen liegt sodann zweifellos darin, dass die Wahl von Vertretern in ein Konsultativgremium von der Art des "Conseil Supérieur" kaum politische Sprengkraft besitzt und die bei Wahlen der Legislative oder Exekutive u.U. durchaus berechtigten Befürchtungen hinsichtlich der inneren Sicherheit hier kaum berechtigt sind, besonders wenn es möglich sein sollte, diese Wahlen auf dem Korrespondenzweg durchzuführen.
- c) Da die Direktwahl der Mitglieder des "Conseil Supérieur" einen Ausbau der demokratischen Rechte der Auslandsfranzosen bedeutet, kann sie aus der Sicht der Schweiz mit ihrer Tradition sehr weitgehender demokratischer Volksrechte grundsätzlich nur begrüsst werden, sofern dadurch nicht anderweitige schweizerische Interessen beeinträchtigt werden.
- d) Es handelt sich bei den Direktwahlen in den "Conseil Supérieur" um einen Einzelfall, der ganz besondere Merkmale aufweist. Obwohl der Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Ausländern unterschiedlicher Nationalität an sich deren Gleichbehandlung verlangt, ist deshalb die Gefahr, dass von einem Entscheid des Bundesrates in dieser Angelegenheit präjudizielle Wirkungen für andere Fälle ausgehen, gering. In diesem Sinne entstünde insbesondere auch kein Präzedenzfall für das dem EDA am 19. August 1981 bekanntgewordene italienische Vorhaben, die Auslandsitaliener in ihren jeweiligen Konsularkreisen, ebenfalls direkt, sog. "comités consulaires" wählen zu lassen. Diese Ausschüsse, denen gemäss dem im italienischen Parlament liegenden Gesetzesentwurf vor allem Betreuungsaufgaben im Sozialversicherungswesen übertragen werden sollen, würden laut Auskunft des italienischen Botschafters im ausländischen Gaststaat selbst ihre Tätigkeit entfalten. Aufgrund dieses rechtlich massgeblichen Unterschieds zum "Conseil Supérieur", der seine Tätigkeit in Frankreich ausübt, wäre demnach eine Präzedenzwirkung für diesen Fall ausgeschlossen.

e) Das eingangs zitierte Memorandum sagt nichts aus über die Modalitäten der Stimmabgabe bei den Wahlen in den "Conseil Supérieur". Insbesondere geht daraus nicht hervor, ob die Stimmabgabe brieflich oder persönlich in den französischen Vertretungen erfolgen sollte, und ob sie allenfalls mittels Stellvertretung vorgenommen werden könne. Diese Einzelheiten stehen nach Auskunft der französischen Botschaft noch keineswegs fest, und die französische Regierung, die für die Aenderung des Dekrets über den "Conseil Supérieur" vom 10. März 1959 zuständig ist, dürfte sich voraussichtlich erst im Verlauf des Herbstes 1981 zu diesen Fragen äussern. Die französische Nationalversammlung hat sich mit der Vorlage nicht zu befassen, es sei denn, die von der Regierung beschlossene Dekretsänderung setze ihrerseits eine Aenderung der "Loi organique No. 76-97" voraus, welche in ihren Artikeln 1 und 2 für bestimmte Urnengänge die Schaffung besonderer "Wahlzentren" (Wahllokale) in den französischen Botschaften und Konsulaten vorsieht.

f) Nach Auskunft der französischen Botschaft ist es vorgesehen, die Wahlen in den "Conseil Supérieur" nach dem neuen Direktwahlssystem bereits zu Beginn des nächsten Jahres durchzuführen.

3. Aus vorstehenden Ueberlegungen ergibt sich einerseits, dass die von schweizerischem Territorium aus erfolgende Teilnahme von Auslandsfranzosen an den Wahlen in den "Conseil Supérieur" eine Ausübung politischer Rechte darstellt, deren Zulassung gemäss Bundesratsbeschluss vom 27. August 1980 nur parallel mit einer Revision der Stimmrechtsregelung für die Auslandschweizer ins Auge gefasst werden soll. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Wahlakt der Auslandsfranzosen auf schweizerischem Boden im Falle des "Conseil Supérieur" politisch von beschränkter Bedeutung ist und deshalb für den schweizerischen Souveränitätsanspruch nur eine geringe Relevanz besitzt. Zudem kann auch nicht behauptet werden, dass mit der Zulassung dieses Wahlaktes den Franzosen etwas zugestanden wird,

das den Auslandschweizern vorenthalten bleibt: Bei der Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 geht es darum, ob unseren Mithürgern im Ausland das Recht auf direkte Teilnahme an der Willensbildung der Eidgenossenschaft und an der Wahl ihrer Legislative zuerkannt werden soll, während der Auslandsfranzose bei der Wahl des "Conseil Supérieur" bloss ein beratendes bzw. vorschlagsberechtigtes Gremium bestellt.

Schliesslich kann den oben erwähnten Aeusserungen des französischen Botschafters vom 8. September 1981 entnommen werden, dass seine Regierung bereit sein könnte, allfälligen Bedingungen der Schweiz für die Zulassung des Wahlaktes auf ihrem Territorium Rechnung zu tragen. Es besteht deshalb die begründete Aussicht, dass eine unter dem Gesichtspunkt der inneren Sicherheit kaum zu beanstandende Form der Stimmabgabe wie diejenige auf dem Korrespondenzweg die französische Regierung zu befriedigen vermöchte.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT PIEN

4. Die Stellungnahmen der im kleinen Mitberichtsverfahren begrüssteten Dienststellen sind im vorstehenden Text soweit möglich berücksichtigt worden. Konsultiert wurden der Rechtsberater, EDA, die Politische Abteilung I, EDA, der Auslandschweizerdienst, EDA, die Bundesanwaltschaft, EJPD, das Bundesamt für Justiz, EJPD und das Bundesamt für Ausländerfragen, EJPD.

Pierre Aubert

Aufgrund dieser Ausführungen beehrt sich das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Die französische Anfrage, ob die Schweiz den auf ihrem Territorium ansässigen Auslandsfranzosen die Teilnahme an der erstmaligen Direktwahl von Mitgliedern des "Conseil Supérieur des Français de

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZRIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE

l'Etranger" von schweizerischem Gebiet aus gestatte, wird unter der Bedingung zustimmend beantwortet, dass die Stimmabgabe an die französischen Vertretungen in der Schweiz auf dem Korrespondenzweg erfolgt.

Conseil Supérieur des Français de l'Etranger Bern, 19. Oktober 1981

2. Diese Zustimmung des Bundesrates präjudiziert seine zukünftige Haltung weder hinsichtlich allfälliger weiterer Direktwahlen für den "Conseil Supérieur" noch in bezug auf die Beteiligung von Auslandsfranzosen in der Schweiz an kommenden Parlaments- und Präsidentschaftswahlen oder sonstigen Urnengängen in Frankreich.
3. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, die französische Botschaft in Bern vom Entscheid des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

für auswärtige Angelegenheiten
 vom 8. Oktober 1981

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FUER
 AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Wir stellen den Antrag, die französische Anfrage mit abschlägig zu beantworten.

Begründung:



Pierre Aubert

1. Es sind keine Gründe ersichtlich, die zwingend verlangen würden, dass vom Grundsatzentscheid des Bundesrates abgewandt wird. Dieser besagt, dass die schweizerische Praxis zur Ausübung politischer Rechte durch Ausländer simultan mit der Regelung über die Ausübung politischer Rechte durch Auslandschweizer zu liberalisieren sei. Diese Voraussetzung ist so lange nicht erfüllt, als die besprochene Revision des BG über die politischen Rechte der Auslandschweizer nicht verwirklicht ist.
2. Wir halten es rechtlich und politisch für freigeleglich, in jenen Fällen Ausnahmen in Erwägung zu ziehen, in denen der

Zum Mitbericht an:

EJPD



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Conseil Supérieur des
 Français de l'Etranger

Bern, 19. Oktober 1981

M.1062/Zw/ts

Ausgeteilt

An den Bundesrat


Mitbericht

zum Antrag des Departements für auswärtige Angelegenheiten
 vom 8. Oktober 1981

Wir stellen den Antrag, die französische Anfrage sei
 abschlägig zu beantworten.

Begründung:

1. Es sind keine Gründe ersichtlich, die zwingend verlangen würden, dass vom Grundsatzentscheid des Bundesrates abgerückt wird. Dieser besagt, dass die schweizerische Praxis zur Ausübung politischer Rechte durch Ausländer simultan mit der Regelung über die Ausübung politischer Rechte durch Auslandschweizer zu liberalisieren sei. Diese Voraussetzung ist so lange nicht erfüllt, als die beabsichtigte Revision des BG über die politischen Rechte der Auslandschweizer nicht verwirklicht ist.
2. Wir halten es rechtlich und politisch für fragwürdig, in jenen Fällen Ausnahmen in Erwägung zu ziehen, in denen der



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

ausländische Wahlakt sich als relativ "harmlos" einstufen lässt. Unter dem Blickwinkel der schweizerischen Souveränität darf einzig massgebend sein, ob Ausländer hier politische Rechte ausüben. Die Ausübung solcher Rechte kann nur allgemein gestattet oder allgemein verboten werden. Die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung ist freilich wichtig, hat aber mit dem schweizerischen Souveränitätsanspruch nichts zu tun; sie liegt auf einer anderen Ebene.

Conseil Supérieur des
Français de l'Étranger

3. Die vorzeitige Bewilligung von Ausnahmen nach dem Kriterium der Schwere der "Souveränitätsverletzung" hat zweifellos präjudizielle Wirkung. Es hält zudem schwer, sich vorzustellen, dass es ohne weiteres möglich sei, die Grenze zuverlässig zu ziehen, bis zu der eine Bewilligung noch guten Gewissens erteilt werden dürfte.

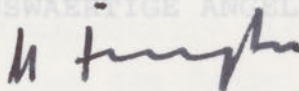
zum Bericht des Justiz- und Polizeidepartements
vom 19. Oktober 1981

4. Mittlerweile ist das Referendum gegen das Ausländergesetz zustande gekommen. Obschon das Gesetz den Ausländern nur eine beschränkte politische Betätigung, sogar ohne Ausübung politischer Rechte, gestattet, dürfte das Argument der politischen Betätigung zu einer Hauptstütze für die Bekämpfung des Gesetzes gemacht werden. Es wäre unklug, ja nicht zu verantworten, diesen Kampf durch eine fallweise Liberalisierung der Praxis behördlich noch zu unterstützen.

Da der Bundesrat wird deshalb unter Abwägung aller geltend gemachten Argumente zu entscheiden haben.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN



Pierre Aubert



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

p.A.15.21.3 - DZ/kg

3003 Bern, 21. Oktober 1981

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Conseil Supérieur des
Français de l'Étranger

S t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartements
vom 19. Oktober 1981

Da der Bundesrat grundsätzlich frei entscheiden kann, ob er den umstrittenen Wahlakt bewilligen will, betrachten wir die unter Ziffern 2 und 3 aufgeführten rechtlichen Einwände als nicht stichhaltig. Dagegen haben wir Verständnis für die politischen Ueberlegungen, die in den Ziffern 1 und 4 erwähnt werden. Der Bundesrat wird deshalb unter Abwägung aller geltend gemachten Argumente zu entscheiden haben.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Pierre Aubert



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
 CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

3003 Bern, 23. Oktober 1981 / Wi

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Conseil Supérieur des Français de l'Etranger

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Departements für Auswärtige Angelegenheiten
 vom 8. Oktober 1981

- 1 Die Bundeskanzlei hegt Bedenken gegen eine positive Antwort auf die französische Anfrage (Antrag des EDA).
- 11 Der Bundesrat hat sich mit Entscheiden vom 27. August 1980 und vom 18. Februar 1981 gegen ein Vorziehen von Liberalisierungen bei der Ausübung politischer Rechte zugunsten der Ausländer ausgesprochen und die gleichzeitige Realisierung von Liberalisierungen für Ausländer und Auslandschweizer verlangt.
- 12 Ein Abweichen von diesen Grundsatzentscheiden erfordert schwerwiegende Gründe. Solche werden im Antrag des Eidg. Departements für Auswärtige Angelegenheiten nicht dargetan. Die zur Rechtfertigung einer Ausnahmebewilligung betreffend die Wahl des französischen Conseil supérieur vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Wahlen in Konsultativorgane und solche mit Entscheidungsbefugnissen läuft auf eine Aufsplitterung unseres Souveränitätsbegriffs hinaus und könnte kontraproduktiv wirken, zumal die neue französische Gesetzgebung über den Conseil supérieur noch gar nicht verabschiedet ist: könnte der Bundesrat eine Bewilligung noch zurücknehmen, wenn das französische Parlament den Conseil supérieur hinterher doch noch mit gewissen Entscheidungsbefugnissen (zB. Wahl von Senatoren) ausstatten möchte? Wir befürchten mit einer positiven Antwort auf die französische Anfrage ein Abgleiten in Kasuistik, welche die Grundsatzentscheide vom 27. August 1980 und vom 18. Februar 1981 aushöhlt.

- 13 Nicht ohne Risiko scheint uns die mit einer Bewilligung verbundene Praxis, dass sich die Schweiz zum Richter über die Intensität souveräner Akte ausländischer Staaten macht. Hinzu kommt eine unnötige Verärgerung der Auslandschweizer: Weshalb sollten diese dann nicht zumindest bei Volksabstimmungen über Volksinitiativen in Form der allgemeinen Anregung von analogen Erleichterungen Gebrauch machen dürfen, nachdem solche Erstabstimmungen faktisch ebenfalls nicht definitiver Natur sind und in ihrem Charakter nicht weit von Konsultativabstimmungen entfernt sind ?
- 14 Das Referendum gegen das Ausländergesetz wurde vorab mit den beiden Argumenten lanciert, der Bundesrat erhalte zu viele Kompetenzen für Erleichterungen zugunsten der Ausländer, und die Erlaubnis zur politischen Betätigung der Ausländer (ohne Ausübung politischer Rechte !) verwandle die Schweiz "in ein politisches Schlachtfeld der Ausländer" Es erreichte die bemerkenswert hohe Zahl von 85'979 gültigen Unterschriften und erzwingt im kommenden Jahr eine Volksabstimmung. Die Wahlen in den französischen Conseil supérieur sollen anfangs 1982 stattfinden. Mit einer positiven Antwort auf die französische Anfrage liefe der Bundesrat Gefahr, dem Kampf gegen das Ausländergesetz noch Auftrieb zu verleihen.
- 2 Aus diesen Gründen b e a n t r a g e n wir, der Bundesrat möge beschliessen:
- 21 Die Beschlüsse vom 27. August 1980, ergangen gestützt auf eine Notiz des Eidg. Departements für Auswärtige Angelegenheiten vom 26. August 1980, und vom 18. Februar 1981, ergangen gestützt auf eine Notiz des Eidg. Departements für Auswärtige Angelegenheiten vom 29. Januar 1981 sowie auf eine Notiz des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 16. Februar 1981, werden vollumfänglich bestätigt.
- 22 Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, ihre Arbeiten zur Lösung des Fragenkreises Stimmrechtserleichterungen für Ausländer von Schweizer Boden aus sowie für Auslandschweizer fortzusetzen, um eine rasche und gleichzeitige Lösung beider Probleme zu ermöglichen.
- 23 Bis zur grundsätzlichen Lösung beider Fragenkreise beantwortet das Eidg. Departement für Auswärtige Angelegenheiten Anfragen ausländi-

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
 schen Staaten um Erlaubnis zur Teilnahme ihrer Staatsangehörigen
 an Wahlen oder Abstimmungen irgendwelcher Art von Schweizer Boden
 aus negativ.

1001 Bern, 29. Oktober 1981
 SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:

H. W. K.
 Bundesrat

Stellungnahme

zum Mitbericht der Bundeskanzlei
 vom 23. Oktober 1981

Was die von der Bundeskanzlei geltend gemachten politischen Erwägungen betrifft, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21. Oktober 1981 zum Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartements.

Dagegen können wir der von der Bundeskanzlei - und auch schon vom GPD - vertretenen rechtlichen Betrachtungsweise, wonach der Antrag des EDA zu einer Aufspaltung oder Teilbarkeit der schweizerischen Souveränität führe, nicht beipflichten.

Im Antrag des EDA geht es nicht um eine Differenzierung des schweizerischen Souveränitätsbegriffs, sondern um die Frage, ob der Bundesrat - gestützt auf die in keiner Art und Weise geminderte Souveränität der Eidgenossenschaft - einen Hoheitsakt setzen will, den er zu übernehmen er berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Gerade die Tatsache, dass der Bundesrat völkerrechtlich gesprochen frei ist, die Erlaubnis zur Durchführung der Direktwahlen in den "Conseil Supérieur" in der Schweiz zu erteilen oder zu verweigern und daher eine allfällige Erlaubnis an Bedingungen zu knüpfen oder auch



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

p.A.15.21.3 - TN/kg

3003 Bern, 29. Oktober 1981

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Conseil Supérieur des
Français de l'Etranger

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

S t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht der Bundeskanzlei
vom 23. Oktober 1981

Was die von der Bundeskanzlei geltend gemachten politischen Erwägungen betrifft, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21. Oktober 1981 zum Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartements.

Hingegen können wir der von der Bundeskanzlei - und auch schon vom EJPD - vertretenen rechtlichen Betrachtungsweise, wonach der Antrag des EDA zu einer Aufsplitterung oder Teilbarkeit der schweizerischen Souveränität führe, nicht beipflichten.

Im Antrag des EDA geht es nicht um eine Differenzierung des schweizerischen Souveränitätsbegriffs, sondern um die Frage, ob der Bundesrat - gestützt auf die in keiner Art und Weise geminderte Souveränität der Eidgenossenschaft - einen Hoheitsakt setzen will, den vorzunehmen er berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Gerade die Tatsache, dass der Bundesrat völkerrechtlich gesprochen frei ist, die Erlaubnis zur Durchführung der Direktwahlen in den "Conseil Supérieur" in der Schweiz zu erteilen oder zu verweigern und daher eine allfällige Erlaubnis an Bedingungen zu knüpfen oder auch

1851

zu widerrufen, bezeugt klar, dass es nicht um eine Aufsplitterung der Souveränität, sondern im Gegenteil um deren Ausübung im vollen Sinne geht. Die Souveränität selbst wird nicht berührt vom Ausmass des Geltungsanspruches, den ihr der Bundesrat gegenüber ausländischen Hoheitsakten auf schweizerischem Territorium souverän zuerkennt.

Über die Produktionsphase der europäischen Trägerrakete

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Departement für auswärtige Angelegenheiten

Departement des Innern. Mitbericht vom 11. November 1981

(Zustimmung)

Militärdepartement. Mitbericht vom 10. November 1981 (Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 11. November 1981 (Zustimmung)

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 10. November 1981

(Zustimmung)

Pierre Aubert

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom

11. November 1981 (Zustimmung)

Bundeskanzlei. Mitbericht vom 13. November 1981 (Zustimmung)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 11. November 1981

(Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Stellungnahme vom

13. November 1981 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Departements für auswärtige Angelegenheiten und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

Beschlossen:

Die Botschaft samt Bundesbeschlusssentwurf betreffend die Zustimmung der Schweiz zur Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der ARIANE-Trägerrakete wird genehmigt.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 3 (Br, FC, AC, Ro) zum Vollsug
- EDM 10 " "
- EDI 3 zur Kenntnis
- EJPD 3 " "
- EMD 4 " "
- EFD 7 " "
- FVD 7 " "
- EYED 5 " "
- EPE 3 " "
- NirDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer: